

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (ohne HZB)

Seitens des Thüringer Landtages erfolgte am 11.12.2008 u.a. eine Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG vom 21.12.2006) zu den Regelungen des Hochschulzugangs ohne Hochschulzugangsberechtigung für qualifizierte Berufstätige. Diese Änderungen sollen zum **01.01.2009** in Kraft treten.

Beachten Sie bitte nachfolgende kurze Erläuterungen zu den wesentlichen Neuerungen:

1. Neben den bisherigen Möglichkeiten mit einer erfolgreichen Meisterprüfung bzw. einer erfolgreichen Techniker- sowie Betriebswirtausbildung (staatlich geprüft) nach ThürHG § 60 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) soll künftig auch bei **den einer Meisterprüfung gleichwertigen Fortbildungen** im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung der direkte Hochschulzugang eröffnet werden.
2. Darüber hinaus ist künftig auch der Hochschulzugang über eine **sonstige berufliche Fortbildung** möglich, wenn die o.g. **Gleichwertigkeit** mit der **Meisterprüfung** mittels Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium oder aber durch die Hochschule selbst festgestellt wird.
3. Die diesbezügliche Rechtsverordnung seitens des Thüringer Kultusministeriums (TKM) soll zum Ende des 1. Halbjahres 2009 erstellt werden, so dass diesbezügliche Bewerbungen zum kommenden Wintersemester 2009/10 angenommen werden können.
4. Die bisherige „**zentrale**“ Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG wird mit Wirkung vom 31.12.2008 abgeschafft.
5. Statt dessen wurde eine „**hochschuleigene**“ neue Eignungsprüfung aufgenommen, die künftig jede Hochschule für sich regeln und organisieren kann. Dies bedeutet, dass sich potentielle Bewerber (abgeschlossene Berufsausbildung, mindestens drei Jahre Berufstätigkeit) sich ab 01.01.2009 immer nur noch an die Hochschule in Thüringen wenden müssen, an der sie künftig auch studieren wollen. Dazu soll bis zum Ende des 1. Halbjahres 2009 ebenfalls eine Rahmenverordnung vom TKM geschaffen werden. Diese ist wiederum die Voraussetzung, dass die Hochschulen auf dieser Verordnung ihre eigene Satzung erstellen können.
6. Vor diesem Hintergrund scheint klar, dass die neue Eignungsprüfung frühestens im Jahr 2010 angeboten, und damit erst zum WS 2010/11 wirksam werden kann.

d.h. im Jahr 2009 wird es keinen Zugang zur Hochschule über den Weg der Eingangsprüfung geben!

Uwe Scharlock
Leiter ServiceZentrum
Studentische Angelegenheiten

Ansprechpartner: Uwe Scharlock; Tel. 03641 205 230; uwe.scharlock@fh-jena.de